

STATUTEN

1. Name, Sitz, Zweck und Haftung

1.1. Name

Unter dem Namen Eislauf Schlittschuh-Club Bern (nachfolgend: Eislauf SCB), besteht seit 1917 ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB).

1.2. Sitz

Der Sitz des Vereins ist Bern.

1.3. Zweck

Der Verein ist politisch sowie konfessionell neutral und unabhängig. Das Ziel des Vereins ist die Förderung des fairen Eislaufsportes sowie die Aus- und Weiterbildung im Eislaufsport (Kunstlauf, Eistanz, Synchronized-Skating, insbesondere von Swiss Ice Skating (SIS) anerkannte Sportarten sowohl im Breiten- wie im Leistungssport).

Die Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind insbesondere:

- Organisation des Trainings-Betriebes
- Organisation der Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften
- Durchführung vereinsinterner Kurse für Anfänger und Fortgeschrittene nach den Richtlinien von SIS
- Durchführung von Wettkämpfen und Meisterschaften
- Durchführung von Prüfungs-Laufen (Tests)
- Durchführung von Anlässen zur Pflege der Kameradschaft und der guten Beziehungen unter den Mitgliedern, den Trainer/innen sowie zu Dritten
- Pflege des guten Einvernehmens mit Behörden, Presse, Publikum und Betreibern von Sportanlagen.

Der Eislauf SCB ist Mitglied von SIS und vom Eislaufverband Bern, Nordwest- und Zentralschweiz (EVBNZ). Durch Beschluss des Vorstandes kann der Eislauf SCB weiteren Organisationen beitreten.

1.4. Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

2. Mitglieder

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder, bestehend aus Junioren- und Seniorenmitgliedern
- Passivmitglieder
- Veteranen
- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder

Sämtliche Mitglieder haben ein Antragsrecht, unabhängig von ihrem Stimm- und Wahlrecht.

2.1. Aktivmitglieder (AM)

Aktivmitglieder der Kategorie Junioren (JM) sind Jugendliche unter 16 Jahren. Ihr Stimm- und Wahlrecht wird von ihrem gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Aktivmitglieder der Kategorie Senioren (SM) haben Stimm- und Wahlrecht.

Die Aktivmitgliedschaft ist grundsätzlich an eine Lizenz von SIS gebunden.

2.2. Passivmitglieder (PM)

Passivmitglieder unterstützen die Interessen des Eislauf SCB u.a. mit einem jährlichen Mitgliederbeitrag.

Die Passivmitglieder verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.

2.3 Veteranen (VM)

Aktivmitglieder, die während 30 Jahren ohne Unterbruch dem Eislauf SCB angehören sind Veteranen und werden von der Beitragspflicht befreit. Sie geniessen dieselben Rechte wie die Aktivmitglieder.

2.4. Ehrenmitglieder (EM)

Damen und Herren, die sich in besonderem Masse für den Eislauf SCB verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitglieder gewählt werden. Vereinsmitglieder können dem Vorstand Anträge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern unterbreiten. Der Vorstand legt diese Vorschläge und/oder seine eigenen der Mitgliederversammlung mit seinen Empfehlungen vor. Ehrenmitglieder geniessen dieselben Rechte wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

2.5. Trainerinnen, Trainer und Funktionäre

Trainerinnen, Trainer (in Haupt- oder Assistenzamt) und Funktionäre können auf Antrag Aktivmitglied des Vereins werden, mit allen Rechten und Pflichten. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

2.6. Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder haben den Status eines Aktivmitgliedes, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

3. Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten, Austritt, Ausschluss, Verantwortung

3.1. Erwerb der Mitgliedschaft

- Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen, die Aufnahme gesuche sind schriftlich einzureichen.
- Über die definitive Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- Die Teilnahme an vereinsinternen sportlichen Angeboten richtet sich nach dem Reglement der technischen Kommission abgenommen durch den Vorstand.
- Eine Ablehnung der Mitgliedschaft kann ohne die Nennung von Gründen erfolgen.
- Aktiv-Mitgliedschaften sind grundsätzlich mit der Lizenzierung SIS beim Verein verbunden.

3.2. Rechte und Pflichten

- Mit dem Beitritt zum Eislauf SCB verpflichtet sich das Mitglied, die Mitgliederbeiträge fristgerecht zu leisten, d.h. innert 30 Tagen der Rechnungsstellung.
- Der vergünstigte Mitgliederbeitrag für unter 16-Jährige gilt für Mitglieder, die bis zum 30.6. des laufenden Vereinsjahres das 16. Altersjahr nicht erreicht haben.
- In den Mitgliederbeiträgen sind die Kosten für Kurse und andere Clubveranstaltungen nicht inbegriffen.
- Der Vorstand kann den Mitgliedern Vergütungen gewähren.
- Die Mitgliederbeiträge enthalten sämtliche Abgaben des Clubs an die Dachorganisationen (SIS, EVBNZ).
- Die Teilnahme an der jährlichen Mitgliederversammlung wird vorausgesetzt. Das Mitglied verpflichtet sich, die Statuten und die Reglemente des Vereins einzuhalten.

3.3. Austritt

- Der Austritt aus dem Club ist jederzeit auf das Ende eines Vereinsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich, spätestens einen Monat vor Ende des Vereinsjahres erfolgen.
- Bei einem Lizenzwechsel zu einem anderen Club erfolgt der Austritt automatisch (auch unter der Saison), sofern nichts anderes vorher schriftlich abgemacht wurde (z.B. Wechsel auf Passivmitgliedschaft).
- Bei einem Austritt während des Vereinsjahres ist der Mitgliederbeitrag vollumfänglich geschuldet.

3.4. Ausschluss

- Mitglieder können jederzeit aus wichtigem Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- Als wichtiger Grund gilt insbesondere jedes Tun, Dulden und Unterlassen, das dem Ansehen des Eislauf SCB schadet, sowie jede erhebliche oder wiederholte Verletzung der Statuten, Reglemente oder finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
- Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb von 30 Tagen schriftlich begründet gegen den Ausschluss Einspruch an den Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung zu erheben. Der Entscheid durch die Mitgliederversammlung ist endgültig. Bis zum Entscheid der Mitgliederversammlung bleibt die Mitgliedschaft bestehen.

3.5 Verantwortung und Haftung

- Die Ausübung des Eislaufsportes geschieht auf eigene Verantwortung. Der Club übernimmt keine Haftung für Unfälle, Diebstahl oder gegenüber Dritten.
- Die Versicherung ist Sache der Mitglieder.

4. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
-
- die Rechnungsrevisoren

5. Die Mitgliederversammlung (MV)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

5.1. Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich vor Ende August statt. Der Vorstand bestimmt Datum, Ort und Zeit. Die Einladung erfolgt schriftlich, spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden und Zustellung der notwendigen Unterlagen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder auf Verlangen von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Traktanden einberufen werden. Die Einladung erfolgt spätestens 10 Tage vor der ausserordentlichen Mitgliederversammlung.

5.2. Anträge

Die Anträge von Mitgliedern zu Handen der Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

5.3. Teilnahme

Grundsätzlich sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.

5.4 Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung der Traktandenliste
- Wahl der Stimmzähler
- Genehmigung der Protokolle
- Genehmigung der Jahresberichte
- Kenntnisnahme des Revisionsberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung der Organe
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Gebühren, Genehmigung des Budgets. Wahl: Präsident/in (oder bei geteilten Amt Co-Präsident/in), Kassier/erin übrige Vorstandsmitglieder sowie Revisoren
- Abnahme des Jahresprogrammes
- Revision der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ehrungen
- Beschluss über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung zu Anträgen, Rekursen sowie Einsprachen zum Ausschluss von Mitgliedern

5.5. Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene MV ist beschlussfähig.

5.6. Vertretung durch Vollmacht

Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Die Gültigkeit der Vollmachten ist vor der MV zu überprüfen. Ein anwesendes Mitglied (oder gesetzliche/r Vertreter/in für Junioren unter 16 Jahren) darf insgesamt maximal 5 Stimmen vertreten.

5.7. Beschlussfassung, Abstimmung, Wahlen

Alle Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Bei Abstimmungen bedürfen folgende Beschlüsse der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder:

- Änderung/Ergänzung der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Für Ordnungsanträge genügt das Einfache Mehr der Stimmberechtigten.

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der an der MV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten oder auf Beschluss des Vorstandes eine geheime Abstimmung verlangt wird.

Wahlen werden im ersten Wahlgang mit dem absoluten und im zweiten Wahlgang mit dem relativen Mehr getroffen. Bei gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Über Geschäfte, welche nicht traktandiert worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden. Ausgenommen ist der Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen MV.

6. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Trainer/innen dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden. Ebenso wenig wie Lebenspartner/innen oder Ehepartner/innen und direkte Verwandte von aktuellen Vorstandsmitgliedern oder Trainer/innen.

Präsident/in (oder bei geteilten Amt Co-Präsident/in) und Kassier/erin werden einzeln gewählt. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder kann "in globo" erfolgen und diese konstituieren sich selbst.

Die Zeichnungsberechtigung und Finanzkompetenz werden durch den Vorstand festgelegt.

Demissionen von Vorstandsmitgliedern auf das Ende der Amtsdauer sind dem/der Präsident/in schriftlich bis spätestens am 31. März zuzustellen.

Bei Vakanz des/der Präsidenten/in oder während seiner/ihrer Abwesenheit führt der/die Vizepräsident/in die Vereinsgeschäfte oder nach Übereinkunft der Vorstand als Kollektiv.

Für die Erfüllung der Aufgaben dürfen Dritte beigezogen werden.

6.1. Kompetenzen

In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte, Leitung des Vereins
- Kurz-, mittelfristige und langfristige Planung des Vereinsgeschehens
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Verhandlungen mit den Betreibern der Sportanlagen, insbesondere für eine ausreichende Eiszuteilung und/oder Eiseinkauf
- Planung und Durchführung von Kursen, Wettkämpfen, Meisterschaften und Schaulaufen sowie gesellschaftlichen Anlässen
- Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
- Einsatz von ad-hoc Kommissionen für bestimmte Aufgaben
- Aufnahme von Neumitgliedern
- Erlass von Reglementen und Weisungen
- Pflege der Beziehungen zu anderen Vereinen, Verbänden,, Eislauf-Organisationen, Betreibern von Sportanlagen, Behörden, Presse, etc.
- Planung und Bewirtschaftung der Finanzen, Verwaltung der Fonds und Entscheidung über deren Verwendung
- Verwaltung des Vereinsarchivs Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht anderen Organen zugewiesen sind

Der Vorstand kann Aufgaben an eine oder mehrere von ihm eingesetzte technische Kommissionen delegieren. Der Vorstand regelt die Organisation und Aufgaben der technischen Kommissionen.

6.2. Vorstandssitzung

Die Sitzungen werden vom Präsidenten nach Bedarf und Geschäftsgang einberufen. Die Einladung erfolgt mit Traktanden vor dem Sitzungstermin. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn über 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.

In Ausnahmefällen kann der Beschluss des Vorstandes auf dem Zirkularweg erfolgen. Zirkularbeschlüsse können auch auf elektronischem Weg erfolgen. Über die Sitzungen des Vorstandes wird Protokoll geführt.

Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss eine ausserordentliche Vorstandssitzung einberufen werden.

7. Finanzen

Die MV beschliesst mit der Genehmigung des Budgets über die Verwendung der finanziellen Mittel.

8. Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren werden von der MV für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie prüfen die Jahresrechnung sowie die Geschäftsvorfälle und stellen der Mitgliederversammlung einen Bericht mit Antrag.

9. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des darauffolgenden Jahres.

10. Verschiedene Bestimmungen

10.1. Trainer/innen

Die technischen Kommissionen ernennen die Trainer/innen, die die Vereinsmitglieder unterrichten und Kurse durchführen können.

Die Trainer/innen bedürfen der Zustimmung der Betreiber der Sportanlagen. Sie verpflichten sich, die Bedingungen der Betreiber der Sportanlagen einzuhalten. Diese Bestimmungen gelten auch für auswärtige Trainer/innen.

10.2. Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich oder mittels elektronischer Post an die im Mitgliederregister verzeichneten Adressen.

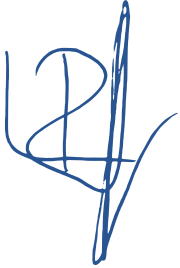
10.3. Auflösung/Fusion

Die Auflösung oder Fusion des Eislauf SCB kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen MV beschlossen werden. Die Beschlussfassung erfolgt gemäss Artikel 5.7.

11. Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 18. Juni 2008 angenommen und an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21. Juni 2024 letztmals revidiert.

Bern, 22. Juni 2024



Co-Präsidentin
Luisa Raffainer



Co-Präsident
Adrian Meyer